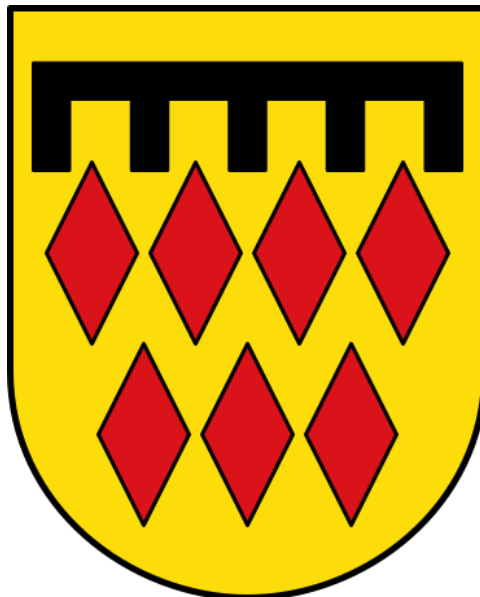


**I. Änderungssatzung
der
Friedhofssatzung**



**der
Ortsgemeinde
Ettringen**

vom 16.11.2022

**I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ettringen
vom 16.11.2022**

Der Ortsgemeinderat von Ettringen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen vom 27.07.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 17 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen erhält folgende neue Fassung:

**§ 17
Gartengrabstätten**

- (1) Gartengrabstätten sind Urnengrabstätten im Bereich eines gärtnerisch gestalteten Grabfeldes, die als Urnenreihengrabstätten (1 Asche) der Reihe nach belegt und auf die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt werden.

Gartengrabstätten haben folgendes Maß: 40 cm x 40 cm.

Gartengrabstätten, die bereits vor ihrer Belegung erworben werden, d.h. vor Eintritt eines Todesfalls, werden ebenfalls für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Hierfür ist das in der Friedhofsgebührensatzung festgelegte Nutzungsentgelt für Urnenreihengrabstätten sowie die Pflegegebühr bei Erwerb zu zahlen. Zur Wahrung der Ruhefrist nach § 10 ist bei einer vorab erworbenen Gartengrabstätte das Nutzungsentgelt sowie die Pflegegebühr bis zum Ende der Ruhefrist mit 1/20 des in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Betrages pro Jahr der Verlängerung zu verlängern.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Gartengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Erwerb gilt für eine Grabstätte im Bereich des Gartengrabfeldes, die im Todesfall erst konkret zugeteilt wird.

- (2) Der Friedhofsträger muss bei der Belegung des Grabfeldes sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl an Grabstellen für die vorab erworbenen Grabnutzungs-Rechte zur Verfügung steht.
- (3) Die gärtnerische Pflege dieses Grabfeldes obliegt der Ortsgemeinde Ettringen oder einem von ihr beauftragten Dritten.

- (4) Das Betreten der Gartengrabstätten ist verboten, auch bei Bestattungen. Das Betreten ist ausnahmslos dem Zelebranten, Bestatter, Friedhofspersonal, Gärtner und zur Aushebung und Schließung der Grabstelle, sowie der Friedhofsverwaltung, erlaubt.
- (5) Das Aufbringen von persönlichem Grabschmuck ist lediglich in dem hierfür vorgesehenen Bereich vor den Stelen gestattet. Grabschmuck innerhalb der gärtnerischen Anlage wird nicht geduldet und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung abgeräumt werden.
- (6) Die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten werden mittels einer Plakette an den vorhandenen Stelen durch den Friedhofsträger angebracht. Es sind hier ausschließlich die seitens der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Plaketten zu verwenden. Die Kosten für die Plaketten werden den Nutzungsberechtigten mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt nach der Friedhofsgebührensatzung.
- (7) Zur Beisetzung sind ausschließlich Urnen zu verwenden, die sich schnell zersetzen und biologisch abbaubar sind.

§ 2

Diese I. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettringen, den 16.11.2022

Werner Spitzley
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.